

## **HYGIENEKONZEPT DES FÖRDERZENTRUMS (Astrid-Lindgren-Schule)**

**gemäß der Hygieneregeln des Bildungsministeriums für die Schulen mit dem Titel  
„Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen im Rahmen des Schulbetriebs unter  
dem Aspekt des Schutzes vor Ansteckung durch das SARS-CoV-2 (23. Juni 2020)**

Schulen sind Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und gem. § 36 IfSG verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festzulegen.

In Schulen befinden sich regelmäßig viele Menschen auf engem Raum, wodurch sich unter Umständen Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten können.

Seit März 2020 gehört gem. § 6 Abs.1 Nr. f die Viruserkrankung SARS-CoV-2 (Corona, COVID-2019) zu den meldepflichtigen Krankheiten.

Um Infektionen mit dem o.g. Virus frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern, gelten in Schulen besondere Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen. Mit Aufnahme des Regelbetriebs an den Schulen zum 10.08.2020 hat deren Einhaltung Vorrang vor allen schulischen und unterrichtlichen Aktivitäten.

Lehrkräfte sollen darauf hinwirken, dass die Schülerinnen und Schüler die Maßnahmen umsetzen. Hygiene, Infektionsrisiken und die Reflexion des derzeitigen Infektionsgeschehens werden zum Gegenstand des Unterrichts gemacht.

### **1. Kontaktbeschränkungen und Abstandsgebot**

Auch im Bereich der Schule gelten grundsätzlich die in den Landesbestimmungen verfügbaren Kontaktbeschränkungen. Diese haben das Ziel, vor Neuinfektionen so weit wie möglich zu schützen. Dabei geht es nicht darum, Infektionen gänzlich zu verhindern, sondern die Ansteckungsrate zu senken, bzw. auf möglichst niedrigem Niveau stabil zu halten.

Im Förderzentrum ALS gilt weiterhin die Abstandsregelung von 1,5 m. Dieser Abstand ist zwischen Personen bzw. Personengruppen, die nicht zu derselben Kohorte gehören, einzuhalten. Ebenso gilt die Abstandsregelung bei Aktivitäten mit erhöhter Tröpfchenfreisetzung auch innerhalb der Kohorten.

**Zu allen Lehrkräften und im Förderzentrum Beschäftigten ist stets der Mindestabstand einzuhalten.**

## 2. Kohortenprinzip

Der Unterricht wird in Kohorten organisiert. Kohorten sind Gruppen, die u.a. einen Klassenverband, mehrere Lerngruppen oder auch ganze Jahrgänge umfassen können. Durch die Definition von Gruppen in fester Zusammensetzung (Kohorten) lassen sich im Infektionsfall die Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgen und die Ausbreitung einer möglichen Infektion bleibt auf die Kohorte beschränkt.

Eine Kohorte bilden an unserem Förderzentrum:

- Lerngruppen LUVa und LUVb des FÖZ
- Flexgruppe der Gemeinschaftsschule
- Schüler der DOCK 16 Maßnahme
- Lernbüro: Jahrgangskohorten (Jg 2-4) der Till-Eulenspiegel-Schule
- Hortgruppe 1 der KiTa Großer Eschenhorst
- Hortgruppe 2 der KiTa Großer Eschenhorst

Innerhalb einer Kohorte wird die Verpflichtung zum Abstandsgebot **unter den Schülerinnen und Schülern aufgehoben**. Abstandsregelungen, die über die Vermeidung von Körperkontakten und den direkten Austausch von Tröpfchen, z.B. Trinken aus demselben Gefäß, hinausgehen, sind daher innerhalb der Kohorte bzw. zwischen den Individuen einer Kohorte nicht geboten. Personen, die nicht klar einer Kohorte zugeordnet sind, befolgen selbstverständlich das Abstandsgebot.

Der Raum, in dem der Unterricht einer Kohorte stattfindet, darf während der Unterrichtszeit von keinen anderen Personen als den Schüler\*innen, den unterrichtenden Lehrkräften, dem Klassenverband zugeordneten Betreuungspersonal sowie dem weiteren Schulpersonal betreten werden.

Der tägliche Betrieb ist so organisiert, dass die Planung ein direktes Aufeinandertreffen bzw. eine Vermischung der Kohorten nicht vorsieht.

Im Gebäude des Förderzentrums sind jeder Kohorte feste Räume und darüber hinaus jedem gemeinsam genutzten Raum feste Nutzungszeiten zugeordnet.

Beim Aufenthalt im Gebäude und auf dem Schulgelände gelten grundsätzlich die „Hausregeln“ des Förderzentrums. Die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen und anderer Maßnahmen (z.B. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, Dokumentationspflicht etc.) obliegen der Verantwortung der jeweiligen Einrichtung, der die Schüler\*innen zugeordnet sind.

Innerhalb der Unterrichts- und Betreuungszeiten der verschiedenen Lerngruppen finden die Bestimmungen der jeweiligen Einrichtung Anwendung. Das Lehr- und Betreuungspersonal verhält sich dementsprechend und setzt die Vorgaben eigenverantwortlich um.

## 3. Voraussetzungen für den Schulbesuch

### 2.1 Belehrung

Die Eltern der Schüler des Förderzentrums werden zu Beginn des neuen Schuljahres in

schriftlicher Form über Infektionen belehrt (Vordruck Ministerium) und bestätigen nach Beginn des Unterrichtes im Regelbetrieb spätestens bis zum 14.08.2020 in schriftlicher Form die Kenntnisnahme der Belehrung zum Umgang mit möglichen Infektionen. Die unterschriebene Belehrung ist vom Förderzentrum aufzubewahren und am Ende des Schuljahres zu vernichten.

Liegt die von den Eltern / Sorgeberechtigten gegengezeichnete Belehrung nicht vor, muss der Schüler / die Schülerin vom Unterricht ausgeschlossen werden.

## 2.2 Umgang mit symptomatischen Personen

Personen mit Symptomen einer Covid-19-Erkrankung (z.B. Fieber, trockener Husten, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns, Halsschmerzen/-kratzen, Muskel- und Gliederschmerzen) gelten als krankheitsverdächtig, dürfen daher vorübergehend nicht am schulischen Präsenzbetrieb teilnehmen und sollen sich in ärztliche Behandlung zwecks diagnostischer Abklärung begeben.

Die Schulleitung kann bei Zweifeln am Gesundheitszustand des Kindes eine Beschulung ablehnen.

Kinder, die während der Unterrichtszeit o.g. Symptome einer Covid-19-Erkrankung zeigen, sind umgehend von der Gruppe zu trennen und von den Eltern abzuholen.

Bei Vorliegen des Verdachts auf eine Erkrankung bzw. ein Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus ist dies der Schulleitung von den Sorgeberechtigten des / der Erkrankten unverzüglich mitzuteilen. Die Schulleitung veranlasst alle weiteren Schritte.

Zum Umgang mit möglichen Infektionsanzeichen empfiehlt die Schulleitung die auf der Homepage der Schule veröffentlichte Handlungsempfehlung des Ministeriums.

## 4. Unsere Regeln im Überblick

- allgemeines Abstandsgebot von 1,5 m
- Kohortenprinzip
- Vermeidung von Begegnungen unterschiedlicher Kohorten
- (Zuweisung getrennter Unterrichts- und Pausenbereiche sowie Toiletten)
- Einhalten der ausgewiesenen Laufwege auf den Fluren (Einbahnstraßenregelung)
- regelmäßige Händehygiene
- Händewaschen mit Seife (20-30 Sekunden) zu jedem Stundenbeginn, vor und nach dem Essen, nach dem Toilettengang
- Einsatz von Desinfektionsmitteln zur Handhygiene bei Schüler\*innen nur in besonderen Bedarfsfällen und unter Aufsicht einer Lehrkraft/ Betreuungskraft
- weitere Hygieneregeln:
  - Husten und Niesen in die Armbeuge
  - Berührungen von Augen, Nase, Mund (insbesondere Schleimhäute) vermeiden
- kein Austausch von Lebensmitteln

- Begrenzung des Einsatzes von Lehr- und Lernmitteln
- Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Das Tragen von **Mund-Nasen-Bedeckungen wird** außerhalb der Klassenräume, insbesondere in Bereichen des Förderzentrums, die von allen am Schulbetrieb beteiligten Personen genutzt werden und in denen eine Einhaltung des Abstandsgebotes nicht gegeben ist (Flure, Toiletten etc.), **dringend** empfohlen.

## 5. Tagesablauf im Regelbetrieb

### 5.1 Eintreffen auf dem Schulgelände / Betreten des Schulgebäudes

Die Lehrkräfte führen ab Schulbeginn Aufsicht und nehmen ihre Lerngruppe in Empfang. Das Betreten der zugeordneten Räume und Sitzplätze erfolgt geordnet und unter Beachtung der vermittelten „Hausregeln“.

### 5.2 Unterricht

Der Schultag beginnt mit der täglichen Handhygiene.

Zu Beginn des Unterrichts wird die Anwesenheit festgestellt. Fehlende Schüler\*Innen werden im Klassenbuch notiert, ggf. erfolgt eine Abklärung.

Der Gesundheitszustand und evtl. Erkältungssymptome der Schüler\*Innen werden abgefragt. Die Hygieneregeln werden wiederholt.

Die Unterrichtsräume werden alle spätestens nach 45 Minuten sowie vor jeder Unterrichtsstunde für ca. 5- 10 Minuten stoß- bzw. quergelüftet. Das Lüften kann durch das Offenhalten der Klassenraumtüren intensiviert werden. Klassenraumtüren, Terrassentüren und Fenster bleiben während des Unterrichts möglichst geöffnet.

Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen werden bis zu einer möglichen Neuregelung vollständig ausgesetzt. Bei anderen Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen in Innenräumen, wie z.B. Sport, gelten unabhängig von einer Kohortenzugehörigkeit erhöhte Kontakteinschränkungen, so dass der Mindestabstand von 1,5 m gewahrt bleiben muss. Außerdem gelten hier die Beschränkungen der jeweils gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes. Kann die Umsetzung unter den gegebenen Bedingungen nicht gewährleistet werden, sind alternative Unterrichtsinhalte zu wählen.

Gruppenarbeiten bzw. Experimente können nur durchgeführt werden, wenn Gegenstände und Material grundsätzlich personenbezogen genutzt werden. Bei der gemeinsamen Benutzung von Material und bei der Durchführung von Gruppenarbeit und Experimenten sind die persönlichen Hygienemaßnahmen gezielt anzuwenden.

### 5.3 Pausen

Beim Verlassen / Betreten des Schulgebäudes sind die vorgesehenen Laufwege einzuhalten.

Lehrkräfte führen eine aktive Pausenaufsicht. Die Kohorten haben individuelle Pausenzeiten und getrennt voneinander ausgewiesene Aufenthaltsbereiche.

## 5.4 Toilettengänge

Der Toilettengang erfolgt einzeln und nach Absprache mit der Lehrkraft. Die Toilettengänge werden dokumentiert. Die Lehrkraft erinnert an die gründliche Handhygiene.

## 6. Nachweis über anwesende Personen im Gebäude

Durch die Eintragungen in den Klassenbüchern sowie die darin enthaltenen Listen wird dokumentiert, welche Schüler\*Innen sich im Gebäude aufhalten. Weiterhin gibt der Stundenplan Auskunft darüber, welche Schüler\*innen sich in welchem Zeitrahmen in der Schule befinden.

Schulfremden Personen ist das Betreten des Schulgeländes nur nach vorheriger Anmeldung gestattet. Die Aufenthaltszeiten werden dokumentiert, bzw. sind im Terminplan der Schule notiert.

Die Eltern betreten das Gebäude nur in Ausnahmefällen und nach Anmeldung. Eltern, die ihre Kinder abholen möchten, müssen mit dem nötigen Abstand zueinander außerhalb des Schulgebäudes warten.

## 7. Hygieneausstattung und Reinigung

Jeder Klassenraum verfügt über ein Waschbecken mit Seife, ggf. Desinfektionsmittel sowie einen Papierhandtuchspender. Die Hygieneregeln werden regelmäßig wiederholt und ihre Einhaltung überwacht.

Die Räumlichkeiten werden täglich mit Reinigungsmitteln eingehend professionell gereinigt. Dies gilt insbesondere auch für Tische, Türklinken, Handläufe und andere Kontaktflächen. Dieses schließt ebenso Räumlichkeiten ein, die nicht für unterrichtliche Zwecke genutzt werden.

Die Reinigungskräfte dokumentieren täglich die erfolgte Reinigung (Pläne an den Türen).

Werden die Unterrichtsräume an einem Unterrichtstag von unterschiedlichen Kohorten, z.B. beim Lernbüro genutzt, erfolgt durch das Lehr- und Betreuungspersonal eine Zwischenreinigung und Flächendesinfektion vor dem Kohortenwechsel.

### 7.1 Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen in den Sanitäreinrichtungen

Die Sanitäreinrichtungen werden täglich eingehend gereinigt. Die Verfügbarkeit von ausreichend Seife, Einmalhandtüchern aus Stoff oder Papier, ggf. Abwurfbehältern und Desinfektionsmitteln wird sichergestellt. Routinemäßig ist das Händewaschen als Maßnahme der Händehygiene in der Schule ausreichend. Wiederverwendbare Trockentücher sind nicht zulässig

## 8. Konferenzen und Schulveranstaltungen

Konferenzen werden auf das notwendige Maß begrenzt und finden in geeigneten Räumlichkeiten statt.

Schulveranstaltungen (Elternabende etc.) werden unter Beachtung der Maßgaben der jeweils gültigen Allgemeinverfügung des Landes organisiert.

## **9. Umgang mit Personen, die einer Risikogruppe angehören**

### **9.1 Lehrkräfte**

Für die Lehrkräfte, die zur Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gehören, gilt der aktuelle Erlass des Landes für alle Landesbediensteten ("Personelle und organisatorische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des neuen Coronavirus SARS-CoV-2" vom 28.05.2020). Zur Entbindung von schulischer Präsenz sind eine ärztliche Bescheinigung und eine betriebsmedizinische Begutachtung notwendig.

### **9.2 Schülerinnen und Schüler**

Aufgrund einer ärztlichen Risikoeinschätzung vorbelastete Schülerinnen und Schüler, die zur Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gehören, können auf Antrag von der Schulleitung von der Teilnahme an Präsenzveranstaltungen in der Schule beurlaubt werden (§ 15 Schulgesetz). In begründeten Fällen kann die Schule eine schulärztliche Bescheinigung verlangen.

Diese SchülerInnen arbeiten in Absprache mit der Schulleitung und den Lehrkräften im Homeschooling.

## **10. Umsetzung des Konzeptes**

Lehrkräfte, Schulträger, alle Schüler\*innen sowie deren Eltern/Sorgeberechtigten, alle Mitwirkenden und Teilnehmer\*innen am Schulbetrieb sind verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung des Infektionsschutzes umzusetzen. Neben all den Maßnahmen, die seitens der Schule getroffen werden, liegt eine hohe Verantwortung bei allen Beteiligten zum Gelingen des Konzeptes beizutragen und einem Anstieg der Infektionszahlen entgegenzuwirken.

Es ist daher wünschenswert, Sozialkontakte auch im privaten Umfeld auf das notwendige Maß zu beschränken, Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten und damit einen Beitrag zu einem sicheren und gesunden Schulalltag zu leisten!